

Matthias Mosler

Finanzierung durch die Weltbank. Grundlegung und anwendbares Recht der vertraglichen Instrumente

Schriften zum Wirtschaftsrecht, Band 58, Duncker & Humblot, Berlin, 1987, 203 S., DM 76,-

Der Verfasser untersucht in seiner Heidelberger Dissertation alle im Bereich der Projektfinanzierung abgeschlossenen Verträge der Weltbank. In Teil A der Arbeit werden verdienstvoll die einzelnen Finanzierungsarten und ihre Instrumente dargestellt. Im Vordergrund stehen die Darlehensverträge (loan agreements) an private und öffentliche Unternehmen und an Mitgliedsstaaten des Weltbankabkommens¹. In Teil B verfolgt Mosler nach eigenem Bekunden konsequent den Ansatz, insbesondere loan agreements und guarantee agreements nach Art. III Weltbank-Abkommen dem sog. weltbankinternen Recht unterzuordnen.

Der Rezensent kommt nicht umhin, einzelne Aussagen des Verfassers dahingehend auf ihren Bestand zu prüfen.

Mosler verwirft die Ansicht Verdross', Kipps und Dahms vom rechtsordnungslosen Vertrag *sui generis* und die Auffassungen Manns, Doebrings, Zweigerts und Zemaneks vom "quasi-völkerrechtlichen Vertrag" unter Hinweis auf die dann angeblich entstehende Unmenge "kleiner Rechtsordnungen" (S. 52). Er beruft sich dabei nicht etwa auf den naheliegenden Gedanken der Rechtsunsicherheit, sondern auf Webers Rechtssoziologie und Kelsens Reine Rechtslehre (S. 57), verschweigt aber, daß beide von unterschiedlichen Rechtsordnungen und dem Bemühen um ihre Harmonisierung selbst ausgehen.

Den Ansatz des Völkervertragsrechts lehnt Mosler deshalb ab, weil sich Verbindlichkeiten des Völkerrechts erst feststellen ließen, wenn dessen Entwicklung abgeschlossen sei. Leider bleibt unklar, ob Mosler hier eine Einordnung von Verträgen mit der Weltbank in die Quellen des Völkerrechts nach Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut entgegentreten will. Jedenfalls verkennt der Verfasser die dynamische Komponente des Völkerrechts, das einen maßgebenden Impuls gerade vom völkerrechtlichen Vertrag empfängt.

Der Lösungsvorschlag Schwarzenbergers, Bindschedlers und Böckstiegels vom sog. beschränkt-völkerrechtlichen Vertrag wird deshalb verworfen, weil es sich nicht um Staatsverträge oder Verträge unter Gleichberechtigten handele.

Das ebenso komplexe Problem, ob Verträge mit Internationalen Organisationen eine Anerkennung des Vertragspartners als Völkerrechtssubjekt zur Folge haben, begegnet Mosler mit der Aussage, daß völkerrechtliche Normen erst festlegten, was Anerkennungsobjekt sei. Die vielfältigen Ansichten - von der Anerkennung nur durch die Organisation selbst über die inter-partes-Wirkung bis hin zur konstitutiven Theorie - werden nicht einmal angesprochen. Ohne Stellungnahme bleibt auch die Darstellung von Wildhaber und Fischer, daß

¹ BGBI. 1952 II, S. 664 ff.; abgedruckt bei Kunig/Lau/Meng, International Economic Law, Basic Documents, Berlin 1988, als Doc. 2, S. 31 ff.

multinationale Konzerne Adressaten der von OECD, ILO und UN ausgearbeiteten Guidelines und damit völkerrechtlich verpflichtet seien; hier fällt kein Wort zum "soft-law" oder warum es bei Guidelines geblieben ist.

Ob dies alles ausreicht, um bankinternes Recht der Weltbank als maßgebend zu erachten, ist zumindest zweifelhaft.

In Teil C schließlich heißt es bei der Darstellung der Streitschlichtung, alle Agreements ohne Schiedsklausel seien den nationalen Zivilgerichten zugewiesen, wenn diese international zuständig seien. Daß hier als Beleg die Vorbemerkung zu § 1 eines ZPO-Kommentars genügen soll, erscheint rätselhaft. Für öffentliche Unternehmen als Vertragspartner der Weltbank postuliert der Verfasser Immunität nach der sog. funktionellen Betrachtungsweise. Immunität wird also auch zugebilligt, wenn ein privatrechtlich geführtes öffentliches Unternehmen hoheitliche Aufgaben erfüllt. Mosler will hierbei nach *acta de iure imperii* und *acta de iure gestionis* unterscheiden, ohne daß dabei Hinweise auf Literatur oder Rechtsprechung gegeben werden.²

Die vorangegangenen Ausführungen mögen beispielhaft die Diskrepanz zeigen, die Moslers Buch beherrscht: Einerseits wird akribisch der Mechanismus der Weltbankverträge geschildert, andererseits werden die eigentlichen Rechtsfragen undifferenziert, kurz und ohne jeden juristischen Tiefgang angeschnitten. Auch der sprachliche Stil überzeugt nicht. Am Ende jedes Abschnitts zu lesen, "zusammenfassend kann gesagt werden, daß", um dann nochmals den Inhalt des Vorausgegangenen gezeigt zu bekommen, erleichtert nicht die Lektüre. Inhaltlich ist die Gewichtung mißlungen; z.T. werden über zehn Seiten Selbstverständlichkeiten wiedergegeben. Auch lehnt sich der Verfasser bei seinen Vergleichen an deutsche Rechtsgrundsätze an, wobei doch bei der Weltbank eine breit angelegte Bestandsaufnahme angebracht gewesen wäre. Neuere Aspekte, z.B. die Errichtung der MIGA³, sind nicht erwähnt. Die verwertete Literatur - immerhin werden 200 unterschiedliche Werke genannt - weist Kuriositäten auf: Zur "Privatautonomie" erscheint eine Fußnote mit Hinweis auf Simitis in JuS 1966 (!), Seite 209. Das Spannungsfeld zwischen Weltbankrecht und Weltpolitik, insbesondere bei der Vergabe von Darlehen an Entwicklungsländer, bleibt unberücksichtigt.⁴ Ob Moslers Buch eine Orientierungshilfe bietet, wie der Verlag in der Vorankündigung schreibt, soll dahingestellt bleiben.

Niels Lau

2 Vgl. daher *v. Hoffmann*, BDGV 25 (1984), S. 35 (42 ff.); *Böckstiegel*, NJW 1975, S. 1577 (1580).

3 Vgl. *Ebenroth*, JZ 1987, S. 641 ff.

4 Vgl. ausführlich dazu *Meng*, VRÜ 21 (1988), S. 263 ff.; siehe jüngst auch *v. Fürstenberg*, FAZ Nr. 221 v. 23.9.89, S. 13.